



AMTLICHE MITTEILUNGEN

Verkündungsblatt der Bergischen Universität Wuppertal
Herausgegeben vom Rektor

NR_76 JAHRGANG 45
29. September 2016

Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Sportwissenschaft (Bewegung, Gesundheit und Rehabilitation) an der Bergischen Universität Wuppertal

vom 29.09.2016

Auf Grund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 547), geändert am 14.06.2016 (GV. NRW. S. 310), hat die Bergische Universität Wuppertal die folgende Prüfungsordnung erlassen.

Inhaltsübersicht

I. Allgemeines

- § 1 Ziele des Studiums und Zweck der Prüfungen, Zugangsvoraussetzungen
- § 2 Abschlussgrad
- § 3 Regelstudienzeit und Studiumumfang
- § 4 Prüfungen und Prüfungsfristen
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer
- § 7 Anerkennung und Anrechnung von Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 8 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

II. Masterprüfung

- § 9 Zulassung
- § 10 Ziel, Umfang und Art der Masterprüfung
- § 11 Prüfungen, Nachweise und Leistungspunkte, Nachteilsausgleich
- § 12 Mündliche Modulprüfungen
- § 13 Schriftliche Modulprüfungen unter Aufsicht (Klausuren)
- § 14 Modulprüfungen durch schriftliche Hausarbeiten
- § 15 Lehrproben
- § 16 Prüfungsleistungen im Antwortwahlverfahren
- § 17 Sammelmappe
- § 18 Erfassung und Anrechnung von Leistungspunkten
- § 19 Abschlussarbeit ("Masterthesis")
- § 20 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Masterprüfung
- § 21 Zusatzleistungen
- § 22 Zeugnis
- § 23 Masterurkunde

III. Schlussbestimmungen

- § 24 Ungültigkeit der Masterprüfung, Aberkennung des Mastergrades
- § 25 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 26 Übergangsbestimmungen

§ 27 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung
Anhang: Modulbeschreibungen

I. Allgemeines

§ 1

Ziele des Studiums und Zweck der Prüfungen, Zugangsvoraussetzungen

- (1) Das Ziel des Masterstudiengangs Sportwissenschaft (Bewegung, Gesundheit und Rehabilitation) ist der Erwerb fachpraktischer und wissenschaftlicher Qualifikationen zur Gesundheitsberatung und Sporttherapie mit der Zielstellung der Prävention, Rehabilitation und Gesundheitsförderung durch körperliche Bewegung und Sport. Auf Grund der dazu erforderlichen sportwissenschaftlichen und sportmedizinischen Fähigkeiten, Fertigkeiten, Kenntnisse, Kompetenzen und Methoden sind die Absolventinnen und Absolventen in der Lage, ihr studiengangspezifisches Fachwissen über Prävention und Rehabilitation durch körperliche Aktivität zielgerichtet einzusetzen. Sie sind damit zu qualifiziertem und verantwortlichem Handeln mit kritischer Reflexivität befähigt. Der Masterabschluss qualifiziert die Absolventinnen und Absolventen für eine eigenverantwortliche, leitende und damit anspruchsvolle Tätigkeit in einem breiten Berufsfeld der Gesundheitsförderung durch körperliche Bewegung und Sport.
- (2) Die Masterprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums im Masterstudiengang Sportwissenschaft (Bewegung, Gesundheit und Rehabilitation). Durch die Masterprüfung sollen die Kandidatinnen und Kandidaten nachweisen, dass sie die erforderlichen sportwissenschaftlichen Fähigkeiten, Fertigkeiten, Kenntnisse, Kompetenzen und Methoden des Faches erworben haben, um wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse sowie qualifiziertes und verantwortliches Handeln mit kritischer Reflexivität in der beruflichen Praxis anzuwenden.
- (3) Die Voraussetzungen für den Zugang zum Masterstudiengang Sportwissenschaft (Bewegung, Gesundheit und Rehabilitation) erfüllt, wer
 - einen mindestens sechsemestrigen Bachelorstudiengang mit mindestens 86 Leistungspunkten im Fach Sport oder Sportwissenschaft an einer Hochschule im Europäischen Bildungsraum mit der Gesamtnote „2,5“ oder besser oder der ECTS-Note „B“ oder besser oder einen vergleichbaren Abschluss bestanden hat und
 - die Bachelorthesis in einem natur-, sportwissenschaftlichen oder einem medizinischen Thema angefertigt hat.

Die Noten werden mit zwei Stellen hinter dem Komma und ohne Rundung bestimmt.
Weitere Zugangsvoraussetzung ist der ärztliche Nachweis der Sportgesundheit.
Bei Bewerbungen von Studienbewerberinnen und Studienbewerber mit Bildungsnachweisen, die nicht im Europäischen Bildungsraum erbracht wurden, werden in einer Einzelfallprüfung die Zugangsvoraussetzungen vor der Antragstellung zur Zulassung durch den Prüfungsausschuss in Zusammenarbeit mit dem akademischen Auslandsamt (AAA) geprüft.
- (4) Der Prüfungsausschuss entscheidet auf Grund der vorgelegten Unterlagen über den Zugang zum Masterstudium. Das Ergebnis wird der Bewerberin oder dem Bewerber unverzüglich schriftlich mitgeteilt. Ein ablehnender Bescheid ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (5) Wenn die Voraussetzungen für den Zugang nach Absatz 3 nicht vollständig erfüllt sind, kann der Prüfungsausschuss den Zugang zum Masterstudium von zusätzlich zu erbringenden Leistungsnachweisen und Fachprüfungen aus dem Teilstudiengang Sportwissenschaft des kombinatorischen Bachelor of Arts abhängig machen (Auflagen). Der Prüfungsausschuss kann im Zugangsbescheid festlegen, bis wann die Auflagen zu erfüllen sind.
- (6) Liegen die Unterlagen nach Absatz 3 aus von der Bewerberin bzw. dem Bewerber nicht zu vertretenden Gründen noch nicht vollständig vor, können Einzelnachweise erbracht werden. Der Prüfungsausschuss kann in diesem Fall ausnahmsweise den Zugang zum Masterstudium unter dem Vorbehalt des vollständigen Nachweises für einen Zeitraum von bis zu einem Semester nach Einschreibung aussprechen (§ 49 Abs. 6 Satz 4 HG).
- (7) Soweit dieser Masterstudiengang einer Zulassungsbeschränkung unterliegt (NC-Studiengänge), finden die Absätze 5 und 6 keine Anwendung.

§ 2 Abschlussgrad

Ist die Masterprüfung bestanden, verleiht die Bergische Universität Wuppertal den Grad „Master of Science“, abgekürzt „M. Sc.“.

§ 3 Regelstudienzeit und Studiumumfang

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt für den Masterstudiengang Sportwissenschaft (Bewegung, Gesundheit und Rehabilitation) einschließlich der Abschlussarbeit vier Semester.
- (2) Der Umfang des Präsenzstudiums im Masterstudium beträgt minimal 52 SWS. Für die gesamte Arbeitsbelastung des Studiums einschließlich der Präsenzzeiten, Vor- und Nachbereitungen sowie der Abschlussarbeit werden insgesamt 120 LP vergeben, davon entfallen 30 LP auf die Masterarbeit (inklusive der Übung).

§ 4 Prüfungen und Prüfungsfristen

- (1) Die Prüfungstermine sind so festzusetzen, dass das Masterstudium einschließlich der Abschlussarbeit innerhalb der Regelstudienzeit vollständig abgeschlossen werden kann.
- (2) Prüfungen erfolgen im engen zeitlichen Zusammenhang mit der zu Grunde liegenden Lehrveranstaltung, in der Regel vor dem Vorlesungsbeginn des nächsten Semesters.
- (3) Die Anmeldung zu den eingeschränkt wiederholbaren Modulprüfungen hat spätestens vier Wochen vor dem jeweiligen Prüfungstermin zu erfolgen.

§ 5 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen bildet die Fakultät Human- und Sozialwissenschaften einen Prüfungsausschuss. Er besteht aus sieben Mitgliedern, von denen vier der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, eines der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und zwei der Gruppe der Studierenden angehören. Die bzw. der Vorsitzende, die Stellvertreterin bzw. der Stellvertreter und die weiteren Mitglieder werden vom Fakultätsrat bestellt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre. Wiederbestellung ist zulässig.
- (2) Der Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungsprozessrechts.
- (3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Der Prüfungsausschuss berichtet der Fakultät regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, über die Entwicklung der Prüfungen und der Studienzeiten, einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungsdauer der Abschlussarbeiten sowie über die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten. Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Universität offen zu legen. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung und des Studienplanes. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden und die Stellvertreterin bzw. den Stellvertreter übertragen; dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche und den Bericht an die Fakultät.
- (4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der bzw. dem Vorsitzenden oder der Stellvertreterin bzw. dem Stellvertreter und mindestens einer weiteren Hochschullehrerin bzw. einem weiteren Hochschullehrer insgesamt mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der bzw. des Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses wirken bei der Bewertung, Anerkennung und Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, bei der Festlegung von Prüfungsaufgaben und der Bestellung von Prüferinnen bzw. Prüfern und Beisitzerinnen bzw. Beisitzern nicht mit.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.

- (6) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 6

Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen und Prüfer sowie die Beisitzerinnen und Beisitzer. Er kann die Bestellung der bzw. dem Vorsitzenden übertragen. Zur Prüferin oder zum Prüfer darf nur bestellt werden, wer mindestens die entsprechende Master- oder eine vergleichbare Prüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt und, sofern nicht wichtige Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfung bezieht, eine Lehrtätigkeit ausgeübt hat. Zur Beisitzerin bzw. zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer mindestens die entsprechende Master- oder Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.
- (2) Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.
- (3) Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass den Kandidatinnen und Kandidaten die Namen der Prüferinnen und Prüfer rechtzeitig, mindestens vier Wochen vor dem Termin der jeweiligen Prüfung, bekannt gegeben werden. Die Bekanntmachung durch Aushang ist ausreichend.
- (4) Für die Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer gelten § 5 Abs. 6, Sätze 2 und 3 entsprechend.

§ 7

Anerkennung und Anrechnung von Studienleistungen und Prüfungsleistungen

- (1) Leistungen, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden. Die anerkannten Leistungen werden als Studien- oder Prüfungsleistungen in Modulen dieser Prüfungsordnung angerechnet; sie können auch in Form eigener Module auf den Wahlpflichtbereich des Studiengangs angerechnet werden. Auf Antrag kann die Hochschule sonstige Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen anerkennen, wenn diese Kenntnisse und Qualifikationen der Prüfungsleistungen, die sie ersetzen soll, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind.
- (2) Für die Anerkennung und Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Im Übrigen kann bei Zweifeln das Akademische Auslandsamt sowie die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.
- (3) Für die Anerkennung und Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien oder in vom Land Nordrhein-Westfalen in Zusammenarbeit mit den anderen Ländern und dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.
- (4) Über Anträge auf Anerkennung und Anrechnung nach den Absätzen 1 bis 3 entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Studierenden haben die für die Anerkennung und Anrechnung erforderlichen Unterlagen in der vom Prüfungsausschuss festgelegten Form vorzulegen. Über entsprechende Anträge ist innerhalb von drei Monaten nach vollständiger Vorlage aller erforderlichen Informationen zu dem jeweiligen Antrag zu entscheiden. Der Prüfungsausschuss kann die Entscheidung über die Anerkennung und Anrechnung auf die Prüfungsausschussvorsitzende oder den Prüfungsausschussvorsitzenden übertragen.
- (5) Werden Studienleistungen und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet.
- (6) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung.

- (7) Wird die Anerkennung oder Anrechnung versagt, so ist dies zu begründen und der Antragstellerin oder dem Antragsteller unverzüglich schriftlich mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen mitzuteilen.

§ 8

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn die Kandidatinnen oder Kandidaten zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheinen oder wenn sie nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktreten. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird. Die Kandidatinnen und Kandidaten können sich bis spätestens eine Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin ohne Angabe von Gründen von der Prüfung abmelden. Diese Regelung gilt nicht für die Abschlussarbeit.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis nach Absatz 1 Satz 1 und 2 geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatinnen bzw. Kandidaten kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes, aus dem sich die Prüfungsunfähigkeit ergibt, verlangt werden. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann im Einzelfall die Vorlage eines Attestes einer oder eines vom Prüfungsausschuss benannten Vertrauensärztin oder Vertrauensarztes verlangen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, wird den Kandidatinnen bzw. Kandidaten dies schriftlich mitgeteilt.
- (3) Versucht die Kandidatin bzw. der Kandidat, das Ergebnis ihrer bzw. seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder durch Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet; die Feststellung wird von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer getroffen und von ihr bzw. ihm oder dem jeweiligen Aufsicht Führenden aktenkundig gemacht. In schwerwiegenden Fällen oder im Wiederholungsfall kann der Prüfungsausschuss nach Anhörung des Fakultätsrates darüber hinaus die bisherigen Teilprüfungen für nicht bestanden erklären, oder das Recht zur Wiederholung der Prüfung aberkennen und die gesamte Prüfung für endgültig nicht bestanden erklären. Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die bzw. der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem Prüfer oder Aufsicht Führenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet; die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin oder den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen. Vor einer Entscheidung ist der oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Die Kandidatinnen und Kandidaten können innerhalb von 14 Tagen verlangen, dass Entscheidungen nach Absatz 3 Satz 1 und Satz 3 vom Prüfungsausschuss überprüft werden.
- (5) Belastende Entscheidungen sind den Kandidatinnen und Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

II. Masterprüfung

§ 9

Zulassung

Zur Masterprüfung ist zugelassen, wer

- auf der Grundlage des § 1 Abs. 3 an der Bergischen Universität Wuppertal für den Masterstudiengang Sportwissenschaft (Bewegung, Gesundheit und Rehabilitation) eingeschrieben oder gemäß § 52 Abs. 2 HG als Zweithörerin oder Zweithörer zugelassen ist,
- eine Erklärung vorgelegt hat, aus der hervorgeht, dass im Studiengang Sportwissenschaft an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes keine nach dieser Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden wurde und dass die oder der Studierende sich in keinem anderen Prüfungsverfahren in demselben Studiengang befindet; entsprechendes gilt für Studiengänge, die eine erhebliche inhaltliche Nähe zu dem bisherigen Studiengang aufweisen, sowie für Prüfungsverfahren in sich nicht wesentlich unterscheidenden Modulen nach § 10 in einem anderen Studiengang einer Hochschule.

§ 10 Umfang und Art der Masterprüfung

- (1) Die Masterprüfung besteht aus dem erfolgreichen Abschluss der Module und der Abschlussarbeit (Masterthesis). Die Masterprüfung ist bestanden, wenn 120 Leistungspunkte in den Modulen und Modulabschlussprüfungen gemäß der Modulbeschreibung (Anhang) erworben worden sind. Die Modulbeschreibung ist Bestandteil dieser Prüfungsordnung. Die Modulprüfungen werden studienbegleitend abgelegt, das Leistungspunktekonto wird beim Prüfungsausschuss geführt.
- (2) Die Masterprüfung erstreckt sich im Einzelnen auf die Bereiche
- | | | |
|---|--|-------|
| Krankheit und Gesundheit | | |
| Modul 1A | Krankheitslehre I | 10 LP |
| Modul 1B | Krankheitslehre II | 7 LP |
| Diagnostik und Therapie | | |
| Modul 2A | Medizinische Diagnostiken | 7 LP |
| Modul 2B | Bewegungswissenschaftliche Diagnose und Therapie | 8 LP |
| Wissenschaftliches Arbeiten | | |
| Modul 3A | Statistik in Theorie und Praxis | 7 LP |
| Modul 3B | Wissenschaftliches Arbeiten | 10 LP |
| Psychologie (Wahlpflicht) - Es sind nach Wahl der Kandidatinnen und Kandidaten in einem Modul (4A oder 4B) 6 LP zu erwerben | | |
| Modul 4A. | Biologische Psychologie | 6 LP |
| Modul 4B. | Kognitive Prozesse | 6 LP |
| Gesundheitsökonomie | | |
| Modul 5 | Gesundheitsökonomie und Qualitätsmanagement | 7 LP |
| Prävention und Rehabilitation | | |
| Modul 6A | Prävention und Rehabilitation durch Bewegung und Sport | 12 LP |
| Modul 6B | Therapiekonzepte in Prävention und Rehabilitation | 10 LP |
| Individuelle Profilierung (Wahlpflicht) - Es sind nach Wahl der Kandidatinnen und Kandidaten in einem Modul (7A oder 7B) 6 LP zu erwerben | | |
| Modul 7A | Verbände und betriebliche Gesundheitsförderung | 6 LP |
| Modul 7B | Sinnesphysiologische Aspekte | 6 LP |
| Abschlussmodul | | |
| Modul 8 | Masterthesis (inklusive Übung) | 30 LP |
- (3) Der Prüfungsausschuss kann den Katalog der Module in den Wahlpflichtbereichen sowie die Veranstaltungen, die den Modulen zugeordnet sind, anpassen.
- (4) Auf der Grundlage der Modulbeschreibung (Anhang) wird ein Modulhandbuch erstellt. Das Modulhandbuch enthält verbindliche und detaillierte Angaben zu
- den zu erwerbenden Lernergebnissen,
 - den strukturierenden Modulkomponenten, insbesondere Inhaltsbeschreibungen sowie Veranstaltungsformen und –umfang,
 - der Verteilung der Arbeitslasten für die Vorbereitung der Teilnahme an den und die Nachbereitung der Veranstaltungen auf die einzelnen Modulkomponenten,
 - den verpflichtenden oder empfohlenen Voraussetzungen für die Teilnahme an Veranstaltungen und Prüfungen,
 - den Wahlmöglichkeiten zwischen den alternativen Modulkomponenten,
 - den Umfang der Arbeitslast der Modulprüfung und unbenoteter Studienleistungen, soweit dieser nicht schon in der ausgewiesenen Arbeitslast der Modulkomponenten enthalten ist, sowie
 - ergänzende Angaben, die das Studium und die Prüfung näher beschreiben.
- Das Modulhandbuch ist in geeigneter Weise zu veröffentlichen. Es ist bei Bedarf und unter Berücksichtigung der Vorgaben des Absatzes 2 und der Modulbeschreibung (Anhang) an diesen anzupassen.

§ 11

Prüfungen, Nachweise und Leistungspunkte, Nachteilsausgleich

- (1) In den Prüfungen zum Erwerb der Leistungspunkte soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt, spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag und mit den geläufigen Methoden des Faches Problemlösungen erarbeiten kann.
- (2) Prüfungen beziehen sich auf ein gesamtes Modul (Modulabschlussprüfung) oder auf einen Teil eines Moduls (Modulteilprüfung). Die Modulbeschreibung (Anhang) beschreibt die Modulkomponenten inhaltlich und legt damit fest, welche Teile (z.B. Lehrveranstaltungen oder Teilprüfungen) einem Modul zugeordnet werden. Im Falle von Modulteilprüfungen legt die Modulbeschreibung die LP-Stückelung für jedes Modul, sowie die Zuordnung von Prüfungen und Prüfungsformen zu den Modulteilern, fest.
- (3) Die Modulabschlussprüfungen im Modul 1A und im Modul 1B bestehen jeweils aus einer Klausur von 90-minütiger Dauer. Wurden diese Klausuren nicht bestanden oder gelten sie als nicht bestanden, dürfen sie jeweils zweimal wiederholt werden.
- (4) Die übrigen Prüfungen zu den Modulen werden nach Maßgabe der Modulbeschreibung durchgeführt, die Modulbeschreibung ist Bestandteil der Prüfungsordnung. Wenn die Modulbeschreibung für eine Prüfung alternative Prüfungsformen vorsieht, kann der Prüfungsausschuss in Abstimmung mit den Prüferinnen und Prüfern die Prüfungsformen vor Beginn der Lehrveranstaltungen des betreffenden Moduls ändern. Die festgelegte Prüfungsform wird den Studierenden vor Beginn der Lehrveranstaltungen des Moduls bekannt gemacht. Die Bekanntmachung durch Anhang oder auf öffentlich zugänglichen Seiten des Internets ist ausreichend. Eingeschränkt wiederholbare Prüfungen können, wenn sie nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, zweimal wiederholt werden. Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung ist nicht zulässig.
- (5) Die Leistungspunkte werden in Prüfungen oder Nachweisen auf Grund individuell erkennbarer Leistungen erworben. Die regelmäßige und aktive Beteiligung an Lehrveranstaltungen stellt in diesem Sinne keine individuell erkennbare Leistung dar. Prüfungen werden in Form einer mündlichen Prüfung, einer schriftlichen Arbeit unter Aufsicht (Klausur), einer Prüfungsleistung im Antwortwahlverfahren, einer schriftlichen Hausarbeit, in Form von benoteten Arbeitsblättern, einer Sammelmappe oder Lehrproben durchgeführt. Die Prüfungen sind nach § 20 Abs. 1 zu benoten.
- (6) Die Form, in der die Nachweise abgelegt werden können, wird vorbehaltlich einer Festlegung in der Prüfungsordnung oder der Modulbeschreibung von den Lehrenden bei der Ankündigung der Veranstaltung festgelegt. Die Prüferinnen und Prüfer bzw. Lehrenden sind angehalten, den Umfang der Prüfungen bzw. Nachweise und der dazu notwendigen Vorbereitungen so zu gestalten, dass sie den durch die Anzahl der Leistungspunkte vorgegebenen Arbeitsumfang nicht überschreiten.
- (7) Machen die Kandidatinnen und Kandidaten durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage sind, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses den Kandidatinnen und Kandidaten zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.
- (8) Für Schwerbehinderte im Sinne des Sozialgesetzbuches IX, für Körperbehinderte und für chronisch Kranke sind Ausnahmen von den prüfungsrechtlichen und -organisatorischen Regelungen und Fristen zu treffen, die die Behinderung oder chronische Erkrankung angemessen berücksichtigen. Der Antrag ist mit der Anmeldung zur ersten Modulprüfung zu verbinden.
- (9) Für Studierende, für die die Schutzbestimmungen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes gelten oder für die die Fristen des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes (BEEG) über die Elternzeit greifen, legt der Prüfungsausschuss die in dieser Prüfungsordnung geregelten Prüfungsbedingungen auf Antrag der oder des Studierenden unter Berücksichtigung des Einzelfalles fest.

§ 12

Mündliche Modulprüfungen

- (1) In mündlichen Modulprüfungen soll festgestellt werden, ob der Prüfling Zusammenhänge der Prüfungsgebiete erkennt und darstellen kann, sowie spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen und zu beantworten vermag.

- (2) Modulprüfungen in Form von mündlichen Prüfungen sind vor einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers als Einzelprüfung abzulegen. Von der Gegenwart eines Beisitzers oder einer Beisitzerin kann abgewichen werden, wenn bei Nicht-Bestehen der jeweiligen Prüfung noch mindestens eine Wiederholungsmöglichkeit besteht. Darüber hinaus sind mündliche Prüfungen stets von mehreren Prüferinnen oder Prüfern oder von einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers abzunehmen, wenn die Nachvollziehbarkeit der mündlichen Prüfung nicht gesichert ist. Die Dauer der mündlichen Prüfung ist durch die Modulbeschreibungen zwischen 20 und 40 Minuten festzulegen. Der Prüfungsausschuss benennt als Prüferin oder Prüfer diejenige Lehrende oder denjenigen Lehrenden, die oder der eine zugeordnete Lehrveranstaltung durchführt oder zuletzt durchgeführt hat. Er bestellt ggf. die Beisitzerin oder den Beisitzer und setzt den Prüfungstermin fest.
- (3) Die Prüferin oder der Prüfer legt die Note der mündlichen Prüfung aufgrund der erbrachten Gesamtleistung gemäß § 20 Abs. 1 fest. Vor der Festsetzung der Note haben die Prüferinnen oder Prüfer die Beisitzerin oder den Beisitzer zu hören.
- (4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist den Kandidatinnen und Kandidaten im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.
- (5) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerinnen und Zuhörer zugelassen, es sei denn, die Kandidatin oder der Kandidat widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

§ 13

Schriftliche Modulprüfungen unter Aufsicht (Klausuren)

- (1) In schriftlichen Modulprüfungen unter Aufsicht (Klausuren) soll festgestellt werden, ob der Prüfling in der Lage ist, in einem begrenzten Zeitrahmen mit begrenzten Hilfsmitteln eine den Anforderungen entsprechende Aufgabe zu lösen. Die Dauer der Klausuren ist durch die Modulbeschreibungen zwischen 60 und 240 Minuten festzulegen. Die Aufgaben sind so zu stellen, dass bei der Bearbeitung grundlegende Kenntnisse zu Inhalten und Methoden des Faches, sowie die Fähigkeit nachgewiesen werden können, Wissen im Sinne der gestellten Aufgabe anzuwenden.
- (2) Modulprüfungen in Form von schriftlichen Prüfungen (Klausuren) sind grundsätzlich durch zwei Prüferinnen oder Prüfer zu bewerten. Hiervon kann abgewichen werden, wenn bei Nicht-Bestehen der jeweiligen Modulprüfung noch mindestens eine Wiederholungsmöglichkeit besteht. Der Prüfungsausschuss benennt in der Regel als Prüferin oder Prüfer, die oder der die Aufgabe stellt, diejenige Lehrende oder denjenigen Lehrenden, die oder der eine zugeordnete Lehrveranstaltung durchführt oder zuletzt durchgeführt hat. Er bestellt die Zweitprüferin oder den Zweitprüfer und setzt den Prüfungstermin fest.
- (3) Bei Bewertung durch mehrere Prüfer ergibt sich die Note der schriftlichen Modulprüfung (Klausur) aus dem arithmetischen Mittel der von den beiden Prüfern vergebenen Noten. Die Bekanntgabe der Bewertung erfolgt innerhalb von acht Wochen. Innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Bewertung ist den Kandidatinnen und Kandidaten Gelegenheit zur Einsicht in ihre Klausurarbeit zu geben.

§ 14

Modulprüfungen durch schriftliche Hausarbeiten

- (1) In Modulprüfungen in Form schriftlicher Hausarbeiten soll festgestellt werden, ob der Prüfling in der Lage ist, in einer begrenzten Zeit eine den Anforderungen entsprechende Aufgabe inhaltlich und methodisch selbstständig zu bearbeiten und das Ergebnis fachlich und sprachlich angemessen darzustellen. Thema, Umfang und Bearbeitungszeit der Hausarbeit werden von einer Prüferin oder einem Prüfer festgelegt.
- (2) Modulprüfungen in Form von schriftlichen Hausarbeiten sind grundsätzlich durch zwei Prüferinnen oder Prüfer zu bewerten. Hiervon kann abgewichen werden, wenn bei Nicht-Bestehen der jeweiligen Modulprüfung noch mindestens eine Wiederholungsmöglichkeit besteht. Der Prüfungsausschuss benennt als erste Prüferin oder ersten Prüfer diejenige Lehrende oder denjenigen Lehrenden, die oder der eine zugeordnete Lehrveranstaltung durchführt oder zuletzt durchgeführt hat. Er bestellt ggf. die Zweitprüferin oder den Zweitprüfer.

- (3) Bei Bewertung durch mehrere Prüfer ergibt sich die Note der schriftlichen Hausarbeit aus dem arithmetischen Mittel der von den beiden Prüfern vergebenen Noten. Die Bekanntgabe der Bewertung erfolgt innerhalb von acht Wochen. Innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Bewertung ist den Kandidatinnen und Kandidaten Gelegenheit zur Einsicht in ihre schriftliche Hausarbeit zu geben.

§ 15 Lehrproben

- (1) Die Prüfungsform der Lehrprobe besteht je Kandidatin und je Kandidat aus einer ausgearbeiteten Präsentation von ca. 30 bis maximal 60 Minuten Dauer und einer praktischen Prüfung von 30 bis maximal 60 Minuten Dauer. In Lehrproben soll festgestellt werden, ob die Kandidatin oder der Kandidat in einem begrenzten Zeitraum eine den Anforderungen entsprechende Aufgabe theoretisch lösen und das Ergebnis anschließend praktisch umsetzen kann.
- (2) Die Aufgabenstellung wird der Kandidatin oder dem Kandidaten mindestens 2 Wochen vor dem Prüfungstermin zur Vorbereitung schriftlich mitgeteilt, für die Ausarbeitung gilt § 14 entsprechend. Die ausgearbeitete Präsentation ist spätestens eine Woche vor dem Prüfungstermin in schriftlicher Form sowie auf einem elektronischen Medium nach Absprache abzugeben. Der praktische Teil der Lehrprobe ist vor einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines Beisitzers abzulegen. Hiervon kann abgewichen werden, wenn bei Nicht-Bestehen der jeweiligen Modulprüfung noch mindestens eine Wiederholungsmöglichkeit besteht.
- (3) § 12 Abs. 2 bis 5 gilt entsprechend.

§ 16 Prüfungsleistungen im Antwortwahlverfahren

- (1) Im Antwortwahlverfahren lösen die Kandidatinnen und Kandidaten unter Aufsicht schriftlich gestellte Fragen durch die Angabe der zutreffend befundenen Antworten aus einem Katalog vorgegebener Antwortmöglichkeiten. Das Antwortwahlverfahren wird in dazu geeigneten Modulen auf Antrag der Prüferinnen und Prüfer mit Zustimmung des Prüfungsausschusses angewandt.
- (2) Die Prüfungsfragen müssen auf die mit dem betreffenden Modul zu vermittelnden Kenntnisse und Qualifikationen abgestellt sein und zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen.
- (3) Die Festlegung der Prüfungsfragen und der vorgegebenen Antwortmöglichkeiten (Prüfungsaufgaben) erfolgt durch die Prüferinnen und Prüfer. Dabei ist schriftlich festzuhalten, welche der Antwortmöglichkeiten als zutreffende Lösung der Prüfungsfragen anerkannt werden.
- (4) Die Prüfung ist bestanden, wenn der Prüfling mindestens 60 % der gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet hat oder wenn die Zahl der vom Prüfling zutreffend beantworteten Fragen um nicht mehr als 15 % die durchschnittlichen Prüfungsleistungen der Prüflinge unterschreitet, die im zurückliegenden drei Prüfungstermine umfassenden Vergleichszeitraum erstmalig an der Prüfung teilgenommen haben.
- (5) Die Leistungen in der schriftlichen Prüfung sind wie folgt zu bewerten: Wurden die für das Bestehen der Prüfung nach Absatz 4 erforderliche Mindestzahl zutreffend beantworteter Prüfungsfragen erreicht, so lautet die Note
- | | |
|--------------|--------------------------------------|
| sehr gut | (1,0) wenn mindestens 98 %, |
| | (1,3) wenn mindestens 93 % bis 97 %, |
| gut | (1,7) wenn mindestens 89 % bis 92 %, |
| | (2,0) wenn mindestens 85 % bis 88 %, |
| | (2,3) wenn mindestens 81 % bis 84 %, |
| befriedigend | (2,7) wenn mindestens 77 % bis 80 %, |
| | (3,0) wenn mindestens 73 % bis 76 %, |
| | (3,3) wenn mindestens 69 % bis 72 %, |
| ausreichend | (3,7) wenn mindestens 65 % bis 68 %, |
| | (4,0) wenn mindestens 60 % bis 64 % |
- der gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet wurden. Die Note lautet "nicht ausreichend" (5,0), wenn die nach Absatz 4 erforderliche Mindestzahl zutreffend beantworteter Prüfungsfragen nicht erreicht wurde. Bei einer von 60 % abweichenden Mindestbestehensgrenze sind die Prozentpunkte proportional anzupassen.
- (6) Die Bewertung der Prüfung hat folgende Angaben zu enthalten:
1. die Zahl der gestellten und die Zahl der vom Prüfling zutreffend beantworteten Prüfungsfragen

- gen,
2. die erforderliche Mindestzahl zutreffend zu beantwortender Prüfungsfragen (Bestehensgrenze),
 3. im Falle des Bestehens die Prozentzahl, um die die Anzahl der zutreffend beantworteten Fragen die Mindestanforderungen übersteigt,
 4. die vom Prüfling erzielte Note.
- (7) Die Prüferinnen und Prüfer haben bei der Auswertung der Prüfungsleistungen darauf zu achten, ob sich auf Grund der Häufung fehlerhafter Antworten auf bestimmte Prüfungsfragen Anhaltspunkte dafür ergeben, dass die Prüfungsaufgabe fehlerhaft formuliert war. Ergibt sich nach der Durchführung der Prüfung, dass einzelne Prüfungsfragen oder Antwortmöglichkeiten fehlerhaft formuliert wurden, gelten die betreffenden Prüfungsaufgaben als nicht gestellt. Die Zahl der Prüfungsaufgaben vermindert sich entsprechend; bei der Bewertung ist die verminderte Aufgabenzahl zugrunde zu legen. Die Verminderung der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil der Prüflinge auswirken.

§ 17 Sammelmappe

- (1) Bei der Prüfungsform der Sammelmappe erarbeitet die Kandidatin oder der Kandidat mehrere über ein oder mehrere Semester verteilte Aufgabenstellungen in Form von bearbeiteten Übungsaufgaben, Protokollen, Vorträgen oder anderen Leistungen, die auf ein Modul bezogen auch aus mehreren Modulkomponenten und Lehrveranstaltungen stammen können.
- (2) Die Ergebnisse der Einzelleistungen werden durch eine Prüferin oder einen Prüfer, die oder der nach § 6 bestellt wird, in einer Gesamtbetrachtung begutachtet und bewertet. Die Modulbeschreibungen können über diese Form der Sammelmappe mit Begutachtung hinaus festlegen, dass Begutachtung und Bewertung der gesamten Sammelmappe mit einer abschließenden Einzelleistung in Form entweder einer mündlichen Prüfung oder einer schriftlichen Prüfung (Klausur) nach den an anderer Stelle der Prüfungsordnung getroffenen Regelungen verbunden ist. Die gemäß § 20 festzulegende Note schließt alle im Rahmen der Sammelmappe erbrachten Leistungen ggf. einschließlich der vorgenannten abschließenden Prüfung ein.
- (3) Die Modulbeschreibungen können festlegen, dass die Einzelleistungen der Sammelmappe durch die jeweilige Lehrende oder den jeweiligen Lehrenden unverbindlich vorbegutachtet und vorbewertet werden, die oder der für diese Vorbegutachtung und Vorbewertung zur Prüferin oder zum Prüfer nach § 6 bestellt ist. Sofern die Zahl der geforderten Einzelleistungen die Anzahl der Modulkomponenten nicht übersteigt, können die Modulbeschreibungen zudem festlegen, dass diese Vorbegutachtungen von Einzelleistungen gegenüber dem Prüfungsausschuss dokumentiert werden, der diese Vorbewertung der Prüferin oder dem Prüfer für die abschließende Gesamtbegutachtung und -bewertung der Sammelmappe zur Verfügung stellt.
- (4) Sofern die Modulbeschreibungen keine Festlegungen zu Form, Frist und Dokumentation der zu erbringenden Einzelleistungen treffen, gibt der Prüfungsausschuss zu geeigneter Zeit, in der Regel spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit, bekannt, in welcher Form und Frist die Einzelleistungen der Sammelmappe zu erbringen, auf welche Weise sie zu dokumentieren sind und ggf. durch die zur Prüferin bestellte Lehrende oder den zum Prüfer bestellten Lehrenden vorzubegutachten sind.
- (5) Muss eine Prüfung in Form einer Sammelmappe wiederholt werden, so legt die für die Gesamtbegutachtung und -bewertung bestellte Prüferin oder der hierzu bestellte Prüfer gegebenenfalls fest, welche der in der Sammelmappe nachzuweisenden Einzelleistungen nicht wiederholt werden müssen, und macht dies aktenkundig. Die nicht zu wiederholenden Einzelleistungen müssen für die erneute Gesamtbegutachtung und -bewertung erneut vorgelegt werden.

§ 18 Erfassung und Anrechnung von Leistungspunkten

- (1) Für jede Kandidatin und jeden Kandidaten richtet der Prüfungsausschuss ein Leistungspunktekonto ein. Im Leistungspunktekonto werden die erworbenen Leistungspunkte sowie die mit Modulprüfungen und der Abschlussarbeit verbundenen Benotungen erfasst. Die individuell erkennbaren Leistungen werden durch die Prüferinnen bzw. Prüfer in einer vom Prüfungsausschuss vorgegebenen Form den Studierenden bescheinigt oder dem Prüfungsausschuss mitgeteilt. Im

Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten können die Kandidatinnen und Kandidaten in den Stand ihrer Konten Einblick nehmen.

- (2) Erworbene Leistungspunkte werden nur einmal angerechnet.

§ 19

Abschlussarbeit (Masterthesis)

- (1) Die Abschlussarbeit (Masterthesis) soll zeigen, dass die Kandidatinnen und Kandidaten ihr Fach beherrschen und in der Lage sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus ihrem Fach selbstständig und wissenschaftlich zu bearbeiten.
- (2) Das Thema der Abschlussarbeit wird von gemäß § 6 Abs. 1 vom Prüfungsausschuss bestellten Prüferinnen und Prüfern festgelegt. Die Abschlussarbeit wird von diesen Prüferinnen und Prüfern betreut. Den Kandidatinnen und Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, ein Thema für die Abschlussarbeit vorzuschlagen.
- (3) Auf Antrag der Kandidatinnen und Kandidaten sorgt die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass die Kandidatinnen und Kandidaten rechtzeitig, d.h. in der Regel am Ende der Vorlesungszeit des dritten Semesters, ein Thema für eine Abschlussarbeit erhalten.
- (4) Voraussetzung für die Ausgabe des Themas ist der Nachweis der Leistungspunkte des Moduls 6B. Die Ausgabe des Themas der Abschlussarbeit erfolgt über die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.
- (5) Die Bearbeitungszeit für die Abschlussarbeit beträgt sechs Monate. Thema und Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die zur Bearbeitung vorgegebene Frist eingehalten werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten vier Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag der Kandidatinnen und Kandidaten die Bearbeitungszeit ausnahmsweise um bis zu acht Wochen verlängern.
- (6) Bei der Abgabe der Abschlussarbeit haben die Kandidatinnen und Kandidaten schriftlich zu versichern, dass sie ihre Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt, sowie Zitate kenntlich gemacht haben. Die Kandidatinnen und Kandidaten können der öffentlichen Bereitstellung ihrer Arbeit in der Bibliothek der Bergischen Universität widersprechen.
- (7) Die Abschlussarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss in vierfacher Ausfertigung abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Eine elektronische Fassung der Masterarbeit sowie der bei empirischen Arbeiten verwendeten Daten ist in einem mit dem Prüfungsausschuss abzustimmenden Dateiformat auf CD- oder DVD-ROM der gedruckten Fassung beizufügen. Wird die Abschlussarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie gemäß § 8 Abs. 1 Satz 2 als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.
- (8) Die Abschlussarbeit ist von zwei Prüferinnen bzw. Prüfern zu begutachten und zu bewerten. Eine bzw. einer der Prüfer soll diejenige bzw. derjenige sein, die bzw. der das Thema festgelegt und die Arbeit betreut hat. Die zweite Prüferin oder der zweite Prüfer wird von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt. Dem Betreuer bzw. der Betreuerin der Arbeit wird eine Vorschlagsmöglichkeit für die zweite Prüferin bzw. den zweiten Prüfer eingeräumt. Die einzelne Bewertung ist entsprechend § 20 Abs. 1 vorzunehmen und kurz schriftlich zu begründen. Die Note der Abschlussarbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 1,0 beträgt. Beträgt die Differenz mehr als 1,0, wird vom Prüfungsausschuss eine dritte Prüferin bzw. ein dritter Prüfer zur Bewertung der Abschlussarbeit bestimmt. In diesem Fall wird die Note der Abschlussarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Noten gebildet. Die Abschlussarbeit kann jedoch nur dann als "ausreichend" oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten "ausreichend" oder besser sind. Ist die Benotung der Abschlussarbeit nicht mindestens "ausreichend", ist die Masterarbeit vollständig zu wiederholen.
- (9) Die Bewertung der Abschlussarbeit ist den Kandidatinnen und Kandidaten spätestens zwölf Wochen nach Abgabe mitzuteilen.
- (10) Die Abschlussarbeit kann einmal wiederholt werden. Die Kandidatinnen und Kandidaten erhalten in diesem Fall ein neues Thema. Eine Rückgabe des Themas der zweiten Abschlussarbeit in der in Absatz 5 Satz 3 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn die Kandidatinnen und Kandidaten bei der Anfertigung ihrer ersten Abschlussarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht haben.

- (11) Die Abschlussarbeit wird mit 30 LP (inklusive der Übung) verrechnet.

§ 20

Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Masterprüfung

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer festgesetzt. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:
- | | |
|-----------------------|--|
| 1 = sehr gut | = eine hervorragende Leistung; |
| 2 = gut | = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt; |
| 3 = befriedigend | = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht; |
| 4 = ausreichend | = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt; |
| 5 = nicht ausreichend | = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt. |

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden. Die Bildung der Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 ist dabei ausgeschlossen. Bei der Bildung der Noten für die einzelnen Module und der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen

- (2) Die Modulnote lautet:
- | | |
|---|----------------------|
| bei einem Durchschnitt bis 1,5 | = sehr gut; |
| bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 | = gut; |
| bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 | = befriedigend; |
| bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 | = ausreichend, |
| bei einem Durchschnitt über 4,0 | = nicht ausreichend. |
- (3) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn die Leistungspunkte gem. § 10 Abs. 2 vorliegen und die Abschlussarbeit mit der Note "ausreichend" oder besser bewertet worden ist
- (4) Die Gesamtnote der Masterprüfung ergibt sich aus den Noten der Module und der Abschlussarbeit. Die Gesamtnote einer bestandenen Masterprüfung lautet:
- | | |
|---|-----------------|
| bei einem Durchschnitt bis 1,5 | = sehr gut; |
| bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 | = gut; |
| bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 | = befriedigend; |
| bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 | = ausreichend. |
- (5) Anstelle der Gesamtnote "sehr gut" nach Absatz 4 wird das Gesamturteil "mit Auszeichnung bestanden" erteilt, wenn die Abschlussarbeit mit 1,0 bewertet und der Durchschnitt aller anderen Noten der Masterprüfung nicht schlechter als 1,3 ist. Bei Beendigung des Studiums innerhalb der Regelstudienzeit wird das Gesamturteil "mit Auszeichnung bestanden" erteilt, wenn die Abschlussarbeit besser als 1,3 bewertet und der Durchschnitt aller anderen Noten der Masterprüfung 1,5 oder besser ist.
- (6) Die Gesamtnoten der erfolgreichen Studierenden aus dem Masterstudiengang Sportwissenschaft (Bewegung, Gesundheit und Rehabilitation) der beiden vergangenen Studienjahre werden in einer Tabelle dargestellt, welche die im Studiengang vergebenen Gesamtnoten (1 bis 4), die Anzahl der Studierenden, die diese Gesamtnoten jeweils erreichten und den prozentualen Anteil dieser Noten an der Gesamtsumme enthält (ECTS-Grading-Table). Für die Gesamtnote erhalten die Kandidatinnen und Kandidaten zusätzlich die folgenden ECTS Noten:
- die besten 10 % die Note A
 - die nächsten 25 % die Note B
 - die nächsten 30 % die Note C
 - die nächsten 25 % die Note D
 - die nächsten 10 % die Note E.

§ 21

Zusatzleistungen

- (1) Die Kandidatinnen und Kandidaten können weitere als die vorgeschriebenen Leistungspunkte erwerben.

- (2) Als Zusatzleistung gelten Module dieses Masterstudiengangs, die zusätzlich erfolgreich abgeschlossen werden. Zusätzlich erfolgreich abgeschlossene Module aus anderen Studiengängen können nur in Abstimmung mit dem Prüfungsausschuss als Zusatzleistung gewertet werden. Zusatzleistungen werden auf Antrag auf dem Zeugnis dokumentiert. Diese Leistungspunkte und Benotungen werden bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

§ 22 Zeugnis

- (1) Über die bestandene Masterprüfung wird unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen nach dem Erwerb aller Leistungspunkte ein Zeugnis ausgestellt, das die einzelnen Modulnoten, die Gesamtnote, die ECTS-Grading-Table, die Note und das Thema der Abschlussarbeit enthält. Auf Antrag der Kandidatinnen und Kandidaten werden in das Zeugnis auch die Ergebnisse der Prüfungen der Zusatzleistungen und die bis zum Abschluss der Masterprüfung benötigte Fachstudiendauer aufgenommen. Das Zeugnis ist von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Leistung zum Erwerb von Leistungspunkten erbracht wurde.
- (2) Ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, erteilt die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin bzw. dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid.
- (3) Der Bescheid über die endgültig nicht bestandene Masterprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (4) Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Masterprüfung nicht bestanden, wird ihr bzw. ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen, deren Noten und die zugehörige Anzahl von Prüfungsversuchen sowie die zum Bestehen der Masterprüfung noch fehlenden Leistungspunkte enthält und erkennen lässt, dass die Masterprüfung nicht bestanden ist.

§ 23 Masterurkunde

- (1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird den Kandidatinnen und Kandidaten die Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Mastergrades gemäß § 2 beurkundet.
- (2) Die Masterurkunde wird von der Dekanin bzw. dem Dekan der Fakultät für Human- und Sozialwissenschaften sowie von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen.
- (3) Die Bergische Universität Wuppertal stellt ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem "Diploma Supplement Model" der Europäischen Kommission, des Europarates und der UNESCO/CEPES aus. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems (DS-Abschnitt 8) wird der zwischen der Kultusministerkonferenz der Länder und der Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung verwendet. Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten händigt die Bergische Universität Wuppertal zusätzlich zur Ausstellung des Diploma Supplement Übersetzungen der Urkunden und Zeugnisse in englischer Sprache aus.

III. Schlussbestimmungen

§ 24 Ungültigkeit der Masterprüfung Aberkennung des Mastergrades

- (1) Hat eine Kandidatin oder ein Kandidat beim Erwerb der Leistungspunkte getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Leistungen, bei deren Erbringung getäuscht wurde, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zum Erwerb von Leistungspunkten nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch erfolgreichen Erwerb der Leistungspunkte geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätz-

lich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

- (3) Vor einer Entscheidung ist den Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues Zeugnis zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Zeugnisses ausgeschlossen.
- (5) Ist die Prüfung insgesamt für nicht bestanden erklärt worden, ist der Mastergrad abzuerkennen und die Masterurkunde einzuziehen.

§ 25

Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Innerhalb eines Jahres nach Aushändigung des Zeugnisses wird den Kandidatinnen und Kandidaten auf Antrag Einsicht in ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten, in die darauf bezogenen Gutachten der Prüferinnen und Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.
- (2) Der Antrag ist bei der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 26

Übergangsbestimmungen

Diese Prüfungsordnung findet auf alle Studierenden Anwendung, die für den Masterstudiengang Sportwissenschaft (Bewegung, Gesundheit und Rehabilitation) ab dem Wintersemester 2016/17 erstmalig an der Bergischen Universität Wuppertal eingeschrieben sind.

Studierende, die ihr Studium nach der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Bewegungs- und Gesundheitswissenschaft vom 25.07.2011 (Amtl. Mittlg. 44/11) aufgenommen haben, können ihre Modulprüfungen bis zum 20.09.2019 ablegen, es sei denn, dass sie die Anwendung dieser neuen Prüfungsordnung beim Prüfungsausschuss beantragen. Der Antrag auf Anwendung der neuen Prüfungsordnung ist unwiderruflich.

§ 27

In-Kraft-Treten, Veröffentlichung

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen als Verkündungsblatt der Bergischen Universität Wuppertal in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Human- und Sozialwissenschaften vom 13.09.2016.

Wuppertal, den 29.09.2016

Der Rektor
der Bergischen Universität Wuppertal
Universitätsprofessor Dr. Lambert T. Koch



**BERGISCHE
UNIVERSITÄT
WUPPERTAL**

**Module des Studiengangs
Master für Sportwissenschaft
(Bewegung, Gesundheit und
Rehabilitation)**

Stand: 26. September 2016

Inhaltsverzeichnis

Modul 1A	Krankheitslehre I (2016)	3
Modul 1B	Krankheitslehre II (2016)	3
Modul 2A	Medizinische Diagnostiken (2016)	3
Modul 2B	Bewegungswissenschaftliche Diagnostik und Therapie (2016)	3
Modul 3A	Statistik in Theorie und Praxis (2016)	4
Modul 3 B	Wissenschaftliches Arbeiten (2016)	4
Modul 4 A	Biologische Psychologie (2016)	4
Modul 4B	Kognitive Prozesse (2016)	4
Modul 5	Gesundheitsökonomie und Qualitätsmanagement (2016)	4
Modul 6A	Prävention und Rehabilitation durch Bewegung und Sport (2016)	4
Modul 6B	Therapiekonzepte in Prävention und Rehabilitation (2016)	5
Modul 7A	Verbände und betriebliche Gesundheitsförderung	5
Modul 7B	Sinnesphysiologie und Schmerz (2016)	5
Modul 8	Abschlussmodul (2016)	5

Modul-Nr.	Name des Moduls <i>ggf. in englischer Sprache</i>	Workload in LP	Gewicht der Note
Angaben zu Form und Dauer der Prüfung		xW ¹	x US ²
Lernergebnisse /Kompetenzen			
<i>Voraussetzung für das Modul (falls gegeben)</i>			

Modul 1A	Krankheitslehre I (2016)	10 LP	10
Schriftliche Prüfung (Klausur) 90 min. Dauer		2W	1 US
Die Absolventinnen und Absolventen verfügen über umfangreiches Fachwissen hinsichtlich der Pathologie und Pathophysiologie aus sportmedizinischer Sicht relevanter internistischer und neurologischer Erkrankungen. Sie sind damit in der Lage, wichtige pathophysiologische Aspekte ausgewählter Erkrankungen darzustellen, diese in ihrer Bedeutung zu bewerten sowie Leitsymptome dieser Erkrankungen zu erkennen und therapeutische Konsequenzen abzuleiten.			

Modul 1B	Krankheitslehre II (2016)	7 LP	7
Schriftliche Prüfung (Klausur) 90 min. Dauer		2W	1 US
Die Studierenden sind in der Lage typische Verletzungsmechanismen und daraus resultierende akute orthopädische Traumata, deren Folgen sowie relevante akute und chronische orthopädische Erkrankungen zu beschreiben und innovative Denkansätze und Therapiekonzepte zu entwickeln oder Forschungsfragestellungen zu sportmedizinisch aktuell relevanten Themen auf den Gebieten der sportmedizinischen Orthopädie zu entwerfen.			

Modul 2A	Medizinische Diagnostiken (2016)	7 LP	7
Schriftliche Prüfung (Klausur) 90 min. Dauer		UW	-
Die Absolventinnen und Absolventen besitzen erweiterte fachspezifische Kenntnisse auf metabolischer, internistischer und orthopädischer Ebene. Anhand der Thematisierung ausgewählter Krankheitsbilder mit reflektierter Auseinandersetzung verfügen die Absolventinnen und Absolventen über differenzierte Kenntnisse im Hinblick auf pathophysiologische Prozesse sowie einen Überblick über spezifische medizinische Interventionsmöglichkeiten. Zudem sind die Absolventinnen und Absolventen in der Lage eine exemplarische Darstellung pathophysiologischer Zusammenhänge bei bestimmten Erkrankungen umfassend zu präsentieren. Die Studierenden können zusätzlich einfache diagnostische Verfahren aus der Osteopathie anwenden.			

Modul 2B	Bewegungswissenschaftliche Diagnostik und Therapie (2016)	8 LP	8
Schriftliche Prüfung (Klausur) 90 min. Dauer		UW	-
Die Absolventinnen und Absolventen sind in der Lage die traditionellen funktions- und leistungsdiagnostischen Testverfahren zu beschreiben, anzuwenden und kritisch zu reflektieren. Des Weiteren können sie bewegungswissenschaftliche und insbesondere biomechanische Ziel- und Einflussgrößen sowie Lösungsansätze für rehabilitative Maßnahmen und Trainingsprozesse ableiten.			

¹Wiederholung: UW = uneingeschränkt, 1W = einmal, 2W = zweimal

²Anzahl unbenoteter Studienleistungen (US)

Modul 3A	Statistik in Theorie und Praxis (2016)	7 LP	7
Sammelmappe mit Begutachtung		UW	-
<p>Die Absolventinnen und Absolventen verfügen über hoch spezialisierte Kenntnisse und Fähigkeiten, komplexe statistische Methoden anzuwenden, die für die Analyse und Bewertung sportwissenschaftlicher Daten relevant sind. Die Lehrinhalte beziehen sich auf die mathematisch-statistischen Grundlagen univariater, bivariater und multivariater Methoden, deren computergestützte Anwendung sowie Modelle und Methoden zur Qualitätssicherung und Erfolgskontrolle. Nach Abschluss dieses Moduls sind die Studierenden in der Lage, komplexe und innovative Untersuchungen im Forschungs- und Anwendungskontext zu planen, auszuwerten und die Ergebnisse angemessen zu bewerten.</p>			

Modul 3 B	Wissenschaftliches Arbeiten (2016)	10 LP	10
Sammelmappe mit Begutachtung		UW	-
<p>Die Studierenden können wissenschaftliche Arbeiten kritisch hinterfragen, erwerben erweiterte Präsentationskompetenz und Kompetenzen selbstständig wissenschaftliche Arbeiten anzufertigen. Zudem besitzen die Studierenden Kompetenzen um wissenschaftliche Studien zu planen, Studienabläufe zu koordinieren und organisieren sowie auch finanziell zu planen.</p>			

Modul 4 A	Biologische Psychologie (2016)	6 LP	6
Schriftliche Prüfung (Klausur) 60 min. Dauer		UW	-
<p>Die Studierenden erwerben Kenntnisse der physiologischen Grundlagen der Biopsychologie. Dazu gehört eine Einführung in die Neurophysiologie, in die vegetative Physiologie, in die Genetik und Ethologie sowie in Teile der Immunologie und der Endokrinologie. Desweiteren erwerben die Studierenden Kenntnisse der Motivations- und Emotionspsychologie.</p>			

Modul 4B	Kognitive Prozesse (2016)	6 LP	6
Schriftliche Prüfung (Klausur) 60 min. Dauer		UW	-
<p>Nach Abschluss des Moduls können die Studierenden kognitionswissenschaftliches Denken auf psychische Phänomene anwenden und dabei perzeptive und attentionale Prozesse mit Gedächtnissystemen in Beziehung setzen</p>			

Modul 5	Gesundheitsökonomie und Qualitätsmanagement (2016)	7 LP	7
Schriftliche Hausarbeit		UW	-
<p>Die Studierenden kennen die institutionellen Strukturen und Prozesse des deutschen Gesundheitswesens. Sie besitzen fundierte Kenntnisse zu Grundbegriffen und ausgewählten theoretischen sowie gesundheitspolitischen Problemstellungen der Gesundheitsökonomie. Die Studierenden können die Methoden der klinischen Ökonomie sowie verschiedene Ausprägungen der ökonomischen Evaluation, der Entscheidungsanalyse und der Ergebnisforschung anwenden.</p>			

Modul 6A	Prävention und Rehabilitation durch Bewegung und Sport (2016)	12 LP	12
Sammelmappe mit Begutachtung		UW	-

Modul 6A	Prävention und Rehabilitation durch Bewegung und Sport (2016)	(Fortsetzung)	
Die Absolventinnen und Absolventen können eigenverantwortlich präventive Bewegungskonzepte sowie rehabilitative Therapiekonzepte für ausgewählte Sport- und Patientengruppen beschreiben, planen, durchführen, auswerten, reflektieren und neue Konzepte entwickeln.			

Modul 6B	Therapiekonzepte in Prävention und Rehabilitation (2016)	10 LP	10
Lehrprobe 90 min. Dauer		UW	-
Die Studierenden können sporttherapeutische Maßnahmen und Verfahren unter Berücksichtigung der vorherrschenden Limitierungen bei einschlägigen internistischen bzw. orthopädischen Krankheitsbildern selbstständig anwenden, kritisch reflektieren und neue Konzepte auf der Basis wissenschaftlicher Grundlagen entwickeln.			

Modul 7A	Verbände und betriebliche Gesundheitsförderung	6 LP	6
Sammelmappe mit Begutachtung		UW	-
Die Studierenden kennen die Strukturen, Abläufe und Aufgaben relevanter Organisationen und potentieller Arbeitgeber (Vereine, Sportverbände, Olympiastützpunkte, Krankenkassen) im Sport und Gesundheitswesen. Die Studierenden haben methodische Kompetenzen in der Durchführung von BGM/BGF-Maßnahmen, durch Exkursion praktischen Einblick in die Berufspraxis von BGM/BGF und die Finanzierungsmöglichkeiten für BGM/BGF sind bekannt und können organisiert werden.			

Modul 7B	Sinnesphysiologie und Schmerz (2016)	6 LP	6
Sammelmappe mit Begutachtung		UW	-
Die Studierenden haben vertiefendes funktionelles sowie anatomisches Wissen über die menschlichen Sinne und deren Prinzipien und Abläufe und krankheitsbedingte Veränderungen. Darüber hinaus verfügen sie über Kenntnisse der methodischen Grundlagen, um sinnesphysiologische Experimente zu beschreiben, anzuleiten und zu reflektieren.			

Modul 8	Abschlussmodul (2016)	30 LP	30
Abschlussarbeit		1W	-
Die Absolventinnen und Absolventen sind in der Lage, ein spezifisches Thema in einer definierten Zeit mit den dazu passenden wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Darüber hinaus erwerben die Absolventinnen und Absolventen in einem speziellen Projekt Kompetenzen und Fertigkeiten zur Planung, Durchführung und Auswertung von rehabilitativen Sportprogrammen.			